

24. Wie gestaltet sich, wenn Geldsummen in ausländischer Währung eingeklagt sind, die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes und des Beschwerdegegenstandes im Sinne des § 546 ZPO., falls sich im Laufe des Rechtsstreits der Stand der fremden Valuta erhöht?

ZPO. §§ 4, 546.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Januar 1920 i. S. B. & Br. (Rf.) w. R. & Co. (Bekl.). VI 450/19.

- I. Landgericht Duisburg.  
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Revision wurde als unzulässig verworfen.  
Aus den Gründen:

Die von den Vorinstanzen abgewiesene Klage ist auf Zahlung von 370,16 niederländischen Gulden nebst Zinsen gerichtet. Nach dem durch Vermittlung der Reichsbank festgestellten Kursstande der niederländischen Währung entsprach die Klagesumme am Tage der Klagezustellung (12. November 1918) einem Betrage von rund 1036 *M* und am Tage des Einganges der Revisionschrift der Klägerin (30. November 1919) einem solchen von rund 6070 *M*. Es fragt sich, welcher Zeitpunkt für die Feststellung entscheidet, ob die Revisionssumme vorhanden ist.

Der Wert des Beschwergegenstandes, der nach § 546 ZPO. die Zulässigkeit der Revision bedingt, kann vom Werte des Streitgegenstandes zwar unter Umständen verschieden sein, ihn aber in keinem Falle übersteigen. Dies hat das Reichsgericht schon wiederholt grundsätzlich ausgesprochen, vgl. die Urteile des V. Zivilsenats vom 12. Januar 1901 (abgedruckt RGZ. Bd. 47 S. 420 ff., bes. S. 422), des VII. Zivilsenats vom 18. Juli 1906 VII 470/05 und des IV. Zivilsenats vom 13. Januar 1908 IV 264/07. Nur für die Fälle, die von der zugunsten der Kostenschuldner in Rentenprozessen erlassenen Vorschrift im § 9a OAG. getroffen werden, ist eine Ausnahme anzuerkennen (vgl. auch § 15 OAG.); sie kommt aber hier nicht in Betracht. Demnach würde vorliegend der Berechnung der Revisionssumme nur dann der Tag der Einreichung der Revisionschrift zugrunde gelegt werden dürfen, wenn auch als Streitwert dieses Rechtszuges der nach dem Kursstande jenes Tages ermittelte Betrag in deutscher Währung zu gelten hätte. Diese Annahme ist jedoch abzulehnen.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 ZPO., nach der für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend sein soll, und auf die der § 546 Abs. 2 ZPO. verweist, ist zwar nicht in dem Sinne wörtlich zu nehmen, daß damit jede Berücksichtigung eintretender Veränderungen abgeschnitten wäre. Schon in der älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 7 S. 385, Bd. 15 S. 75 und besonders S. 407 ff., Bd. 23 S. 363 ff., Bd. 39 S. 397; Jur. Wochenschr. 1898 S. 353 Nr. 17 und S. 657 Nr. 2) wurde angenommen, die Vorschrift sei in gewissen Fällen sinngemäß dahin auszulegen, daß als bestimmender Zeitpunkt die Einlegung der Revision (oder der Berufung) an die Stelle der Klagerhebung zu treten habe. Soweit Forderungen in

Betracht kamen, trat das Bedürfnis nach Rücksichtnahme auf Veränderungen namentlich hervor, wenn Lagergelder, Futterkosten oder ähnliche mit dem Zeitablaufe während des Rechtsstreits wachsende Ansprüche eingeklagt waren. Für die Abgrenzung der hierher gehörigen Fälle wurde darauf abgestellt, daß die Forderung den Grund des Wachstums in sich selbst tragen müsse (so Jur. Wochenschr. 1898 S. 353 Nr. 17). Allgemein wurde ausgesprochen, § 4 ZPO. beziehe sich nur auf den Fall, daß der Wert des unverändert gebliebenen Streitgegenstandes nach Zustellung der Klage sinke oder steige, dagegen nicht auf den Fall, daß der Streitgegenstand selbst Veränderungen erleide (Jur. Wochenschr. 1898 S. 657 Nr. 2; RGZ. Bd. 67 S. 82). Das Urteil I 396/04 vom 28. Dezember 1904 (Jur. Wochenschr. 1905 S. 116 Nr. 19) scheidet nicht entgegen, denn damals bestand nach Lage des Falles keine Veranlassung, § 4 ZPO. heranzuziehen.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Einflüsse, die der Weltkrieg und die ihm folgenden Ereignisse auf die Bewertung der Güter ausgeübt haben und dauernd weiter ausüben, läßt sich an die frühere Auffassung anknüpfen. Auch in diesen Fällen, die regelmäßig so gestaltet sind, daß der zur Zeit der Klagezustellung vorhandene Wert der geforderten Leistung bis zur Einlegung der Revision infolge jener Einflüsse eine erhebliche Steigerung erfahren hat, kann eine Abweichung von der Regel des § 4 ZPO. nur dann als gerechtfertigt gelten, wenn die Veränderung den Streitgegenstand selbst, nicht nur seinen Wert berührt. Es kommt also darauf an, ob die ursprünglich geforderte Leistung in ihrer Menge oder ihrem Umfange zugenommen hat (der Fall einer Abnahme kann nach Lage der Verhältnisse hier beiseite gelassen werden), oder ob die Leistung an sich dieselbe geblieben ist, aber nunmehr höher bewertet wird. Im letzteren Falle bleibt allein der Zeitpunkt der Klageerhebung für die Bemessung des Streitwerts in allen Instanzen entscheidend. So haben auch bereits der III. und der V. Zivilsenat bei Klagen, die auf Herausgabe von Sachen gerichtet waren, die Berücksichtigung der Wertsteigerung zwischen Klageerhebung und Revisionseinlegung abgelehnt (Beschluß III 186/18 vom 3. Mai 1918, Warneyer 1918 S. 224 Nr. 149, und Urteil V 44/19 vom 25. Juni 1919, Warneyer 1920 S. 31 Nr. 24). Nicht anders kann die Beurteilung sein, wenn bei eingeklagten Geldsummen Währungsunterschiede einwirken. Im vorliegenden Falle geht der Klageantrag nach wie vor auf Zahlung von 370,16 Gulden mit Zinsen; die klagende Firma würde, in welchem Rechtszuge auch immer ihrem Ansprüche stattgegeben würde, nur diese Summe Beitreiben dürfen; von einer Veränderung des Streitgegenstandes selbst kann also keine Rede sein. Vielmehr handelt es sich lediglich um ein Steigen der inländischen Bewertung dieses Betrags im Falle der Umrechnung. Die deutsche

Währung kann hier nicht maßgebend sein, und deshalb ist es auch ohne Belang, daß die Klägerin ihrem Antrage den Zusatz beigefügt hat: „oder einen dem Tageskurse am Tage der Zahlung entsprechenden Betrag in Reichsmark“.

Der Wert des Streitgegenstandes im gegenwärtigen Rechtszuge ist mithin entsprechend dem Zeitpunkte der Klagestellung auf 900 bis 1200 *M* festzusetzen. Hiernach ist, der Darlegung im Eingange zufolge, die Revisionssumme nicht vorhanden und das Rechtsmittel gemäß § 554 a *RPD.* als unzulässig zu verwerfen.“ . . .